

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-Operation EUNAVFOR MED als ein Teil der Gesamtinitiative der EU zur Unterbindung des Geschäftsmodells der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetzwerke im südlichen und zentralen Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 16. September 2015 beschlossenen Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-Operation EUNAVFOR MED zur Unterbindung des Geschäftsmodells der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetzwerke im südlichen und zentralen Mittelmeer zu.

Das vorliegende Mandat betrifft die Phase 2 i) der Mission gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Unterpunkt (i) des Ratsbeschlusses (GASP) 2015/778 (Phase 2 i). Phase 2 i) beinhaltet im südlichen und zentralen Mittelmeer im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf Hoher See, das Anhalten und Durchsuchen sowie ggf. die Beschlagnahme und das Umleiten von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden.

Der Rat hat am 14. September 2015 festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Phasenwechsel gegeben sind und der Übergang in die Phase 2 i) gemäß dem Beschluss des Rates (GASP) 2015/778 erfolgen kann. Über den konkreten Zeitpunkt des Übergangs wird das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der EU befinden.

Es können bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Die vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2016.

2. Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Verein-

ten Nationen (VN) von 1982, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 und 22. Juni 2015 (GASP 2015/778 und 2015/972).

Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dieser Phase der Operation EUNAVFOR MED erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen, dem Operationsplan von EUNAVFOR MED sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergibt sich für die Bundeswehr im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED folgender Auftrag:

- durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen auf Hoher See im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken zu unterstützen,
- auf Hoher See Schiffe anhalten und durchsuchen, beschlagnahmen und umleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenschmuggel oder Menschenhandel benutzt werden,
- zu Personen, die auf an der EUNAVFOR MED beteiligten Schiffen an Bord genommen werden, personenbezogene Daten erheben, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die wahrscheinlich der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücke sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerschein, Identitätsdokumente und Reisepassdaten,
- die Weiterleitung dieser Daten und der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen an die einschlägigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und/oder an die zuständigen Stellen der Union,
- die Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED unter Einschluss der temporären Führung der maritimen Operation,
- die Sicherung und der Schutz eigener Kräfte und sonstiger Schutzbefohler.

Zudem gilt für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED eingesetzten Schiffe die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation EUNAVFOR MED werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung, Sicherung und Schutz und Überwachung sowie als Verbindungsorgane bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an der Operation werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,

- Militärisches Nachrichtenwesen einschließlich Abschirmung des Einsatzkontingents,
- Seeraumüberwachung und -aufklärung,
- Lagebilder- und -bereitstellung, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Menschenschleuser,
- Kräfte zum Anhalten und Durchsuchen,
- Kräfte zur Beschlagnahme und Umleitung und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen,
- Sicherung und Schutz,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Seenotrettung.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation EUNAVFOR MED auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen, die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED längstens bis zum 31. Oktober 2016 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der Europäischen Union nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht, insbesondere nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der Operation EUNAVFOR MED erstreckt sich über die Meeresgebiete südlich von Sizilien vor der Küste Libyens und Tunesiens innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 25 nautischen Meilen und die Territorialgewässer sowie das Festland Libyens.

Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet (Area of Operation) für die Phase 2 i) im Operationsplan festgelegt.

Die Durchführung von Seenotrettungsmaßnahmen wird dadurch nicht beschränkt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der Operation EUNAVFOR MED und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden. Im Rahmen von Kontingentwechsellern und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen und
- Angehörige der Bundeswehr im Zivilstatus.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU Operation EUNAVFOR MED im Mittelmeer werden im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 31. Oktober 2016 insgesamt rund 42,3 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 (ab 2016: Kapitel 14 01) Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2015 rund 9,8 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2016 rund 32,5 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2016 Vorsorge getroffen.

Begründung

Im Jahr 2014 kamen ca. 170.000 Migranten über das zentrale Mittelmeer nach Italien und Malta, was einem Zuwachs von 277 Prozent im Vergleich zum Jahr 2013 entsprach. Im ersten Halbjahr 2015 erreichten nach Angaben von Frontex insgesamt über 220.000 Personen Europa über die zentrale und ostmediterrane Route.

Der Tod von Tausenden von Flüchtlingen, die in den letzten Monaten versucht haben, über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, hat deutlich gemacht, dass es einer gesamteuropäischen Anstrengung bedarf, um eine Antwort auf die vielfältigen Herausforderungen der Migrationsbewegungen in Richtung Europa zu geben.

Libyen bleibt derzeit das primäre Ausgangsland der Migrationsbewegungen über See nach Europa, vor allem aufgrund der instabilen Sicherheitslage und der fehlenden staatlichen Kontrolle über weite Küstenbereiche. Die Vereinten Nationen bemühen sich über die United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) um eine politische Vermittlung zwischen den Konfliktparteien. UNSMIL hat aktuell insgesamt ca. 220 zivile Mitarbeiter. Die Vereinten Nationen haben als Ergebnis der Verhandlungen in Marokko im März 2015 einen Sechs-Punkte-Plan zur Lösung des Konflikts in Libyen vorgestellt. Bislang ist bei dem vom VN-Sondergesandten für Libyen, Bernardino León, vermittelten Dialog zwischen den libyschen Konfliktparteien mit dem Ziel der Bildung einer nationalen Einheitsregierung noch kein Durchbruch erzielt worden.

Der Europäische Rat rief am 29. August 2014 alle Parteien in Libyen zu einem sofortigen Waffenstillstand auf und forderte sie auf, konstruktiv in einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog einzutreten. Die Europäische Union hat am 22. Mai 2013 eine zivile Grenzberatungsmission EUBAM Libyen ins Leben gerufen, die ihre Arbeit aufnehmen kann, wenn die Bedingungen dies erlauben.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben am 23. April 2015 in einer Sondersitzung über einen umfassenden Ansatz gegen die humanitäre Katastrophe im Mittelmeer beraten und sie beschlossen unter anderem, die maritime Präsenz der EU im Mittelmeer zur Verstärkung der Seenotrettung zu erhöhen, um möglichst viele der von Schleusern in Seenot gebrachten Migrant*innen zu retten. Die Europäische Kommission legte daraufhin am 13. Mai 2015 eine Europäische Agenda für Migration vor.

Deutschland beteiligt sich seitdem an der Seenotrettung von auf Hoher See ausgesetzten Flüchtlingen. Dazu setzte die Bundesregierung ab dem 7. Mai 2015 die Einheiten des „Einsatz- und Ausbildungsverbandes der Marine“ – Einsatzgruppenversorger BERLIN und Fregatte HESSEN – ein. Die Besatzungen der Schiffe der Deutschen Marine haben seitdem mit ihrem Einsatz mehr als 7.200 Menschen gerettet.

Zusätzlich beauftragte der Europäische Rat die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, eine Operation im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) zur Bekämpfung krimineller Menschenschmugglernetzwerke im Mittelmeerraum zu prüfen.

Des Weiteren wurde die Verstärkung der Frontex-Operationen TRITON und POSEIDON/SEE sowie die Erweiterung des Operationsraums von TRITON beschlossen. Die EU-Mitgliedstaaten einigten sich ebenfalls darauf, die zivilen GSVP-Missionen EUCAP Sahel Niger und EUCAP Sahel Mali zur Unterstützung des Sicherheitssektors in Transitstaaten zu stärken.

In der Planung befinden sich schließlich Kooperationsmaßnahmen mit afrikanischen Partnern in Herkunfts- und Transitstaaten in Vorbereitung auf den Migrationsgipfel der Europäischen Union und der Afrikanischen Union in Malta im November 2015.

Der Beschluss des Rates für Auswärtige Beziehungen vom 18. Mai 2015 zur Einrichtung der GSVP-Operation EUNAVFOR MED im Mittelmeer ordnet sich in diesen umfassenden europäischen Ansatz ein. Deutschland verfolgt gemeinsam mit EU-Partnern neben Seenotrettung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität die verstärkte Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten und mehr innereuropäische Verantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen.

Durch Ratsbeschluss vom 22. Juni 2015 wurde die Operation eingeleitet und unter das EU-Kommando des italienischen Operationskommandeurs, Konteradmiral Enrico Credendino, gestellt. Die an der Seenotrettungsaufgaben beteiligten deutschen maritimen Einheiten, Fregatte SCHLESWIG-HOLSTEIN und Tender WERRA, die wiederum den Einsatzgruppenversorger BERLIN und die Fregatte HESSEN Anfang Juni 2015 ablösten, wurden mit Wirkung vom 30. Juni 2015 dem Operationskommandeur unterstellt. Sie nehmen seitdem

auf Grundlage einer Entscheidung der Bundesministerin der Verteidigung und des Bundesministers des Auswärtigen an der Phase 1 der Operation teil.

Der Beschluss des Rates für Auswärtige Beziehungen vom 18. Mai 2015 zur Einrichtung der GSVP-Operation EUNAVFOR MED sieht ein phasenweises Vorgehen vor.

Phase 1 sieht das Sammeln von Informationen zur Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken vor und beinhaltet keinen bewaffneten Einsatz deutscher Streitkräfte.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Unterpunkt (i) des Beschlusses (GASP) 2015/778 sieht in Phase 2 i) auf Hoher See das Anhalten und Durchsuchen sowie ggf. die Beschlagnahme und das Umleiten von Schiffen vor, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschensmuggel oder Menschenhandel benutzt werden. Dadurch sollen die Bewegungsfreiheit der Schleuser eingeschränkt und diese von ihrem kriminellen Geschäftsmodell abgeschreckt werden.

In Einklang mit etwaigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und/oder mit Zustimmung des betroffenen Küstenstaates kann dies in Phase 2 ii) auch in dessen Hoheitsgewässern und inneren Gewässern erfolgen.

Phase 3 sieht in Einklang mit etwaigen anwendbaren Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und/oder mit Zustimmung des betroffenen Küstenstaates im Hoheitsgebiet dieses Staates alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich Zerstörung oder Unbrauchbarmachung – gegen die oben genannten Schiffe und zugehörige Gegenstände vor.

Der Operationsplan beschreibt schließlich noch die Phase 4 (Rückverlegung).

Das vorliegende Mandat betrifft die Phase 2 i) des Ratsbeschlusses und sieht das Anbordgehen und Durchsuchen sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme und die Umleitung von Schleuserschiffen im südlichen und zentralen Mittelmeer, seewärts der Küstenmeere der betroffenen Küstenstaaten vor. Der Rat der Europäischen Union bewertet gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2015/778, ob die Bedingungen für Schritte über die erste Phase hinaus erfüllt sind. Vorbehaltlich der Bewertung durch den Rat ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der EU gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2015/778 und Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/972 befugt zu entscheiden, wann der Übergang zwischen den verschiedenen Phasen der Operation stattfindet.

Der Rat hat am 14. September 2015 die Feststellung getroffen, dass die Voraussetzungen für den Phasenwechsel gegeben sind und der Übergang in die Phase 2 i) gemäß dem Beschluss des Rates (GASP) 2015/778 erfolgen kann. Über den konkreten Zeitpunkt des Übergangs wird das PSK befinden. Vor dem möglichen Eintritt in weitere Phasen ist jeweils eine erneute Befassung des Rates erforderlich.

Die Operation EUNAVFOR MED ist als Teil einer Gesamtstrategie der EU zu sehen, die sich in einem umfassenden Ansatz auch den strukturellen Ursachen in Herkunfts- und Transitländern annimmt. Bei der Umsetzung dieser europäischen Initiative wird EUNAVFOR MED, in enger Koordination mit den relevanten regionalen und internationalen Akteuren, mit anderen zivilen und militärischen EU-Missionen im Maghreb und in den angrenzenden Regionen und Staaten zusammenarbeiten.

Dieser umfassende Ansatz dient dem Aufbau selbsttragender staatlicher Strukturen und der Befriedung und Stabilisierung insbesondere Libyens, aber auch anderer afrikanischer Herkunfts- und Transitstaaten. In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten Verstärkungen der zivilen EU-Grenzberatungsmissionen EUCAP Sahel Niger und ggf. auch EUCAP Sahel Mali in den Transit- und Herkunftsländern der Migranten und Flüchtlinge zu nennen. Weiterhin ist als Antwort auf die vielfältigen Dimensionen der Migrations- und Flüchtlingsbewegungen vom afrikanischen Kontinent in Richtung Europa eine enge Verzahnung aktueller EU-Maßnahmen wie der von Frontex koordinierten Operationen TRITON und POSEIDON und dem nationalen Engagement einzelner EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Phase 2 i) der Operation EUNAVFOR MED zur Unterbindung des Geschäftsmodells der Menschenhandelsnetzwerke im südlichen und zentralen Mittelmeer erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 und 22. Juni 2015 (GASP 2015/778 und 2015/972).

Verfassungsrechtlich erfolgt die deutsche Beteiligung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Die deutsche Beteiligung an der Operation-EUNAVFOR MED soll bis zum 31. Oktober 2016 mit einer personellen Obergrenze von 950 Soldatinnen und Soldaten durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

EUNAVFOR MED und die beteiligten deutschen Schiffe werden auch im Rahmen der Phase 2 i) der Operation die völkerrechtliche Verpflichtung zur Seenotrettung weiter erfüllen.

Die militärische Beteiligung an der EU Operation EUNAVFOR MED wird die deutsche Unterstützung der EU zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und deren Folgen im Mittelmeer weiter unterstreichen und die deutsche Beteiligung an dem gesamtheitlichen Ansatz der EU im Rahmen der Anstrengungen zur Abwendung der humanitären Katastrophe der Flüchtlingsbewegungen über das Mittelmeer nach Europa sinnvoll ergänzen.

Das militärische Engagement Deutschlands im Rahmen von EUNAVFOR MED gliedert sich in die bisherigen Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe in Herkunfts- und Transitländern ein. Angesichts der zunehmenden Konzentration von ca. einer Million Flüchtlingen in Libyen (insbesondere aus Ägypten, Niger, Sudan, Nigeria, Bangladesch, Syrien, Mali, Gambia, Senegal, Tschad) zielen neben den zum Teil umfangreichen Länderprogrammen der Entwicklungszusammenarbeit auch die Sonderinitiativen „Fluchursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ und „Entwicklung und Stabilisierung in Nordafrika und Nahost“ darauf ab, die Perspektiven der Menschen in ihren Heimatländern zu erhalten und den Druck zu mindern, die gefährliche Überfahrt über das Mittelmeer aufzunehmen.

Für den Fall, dass die Friedensverhandlungen in Libyen zu einer Einigung (Friedensabkommen, Regierung der nationalen Einheit) führen, prüft die Bundesregierung die schnelle Bereitstellung kurzfristiger und übergangsweiser Unterstützung.

Im Rahmen des umfassenden Ansatzes der EU dient die Operation EUNAVFOR MED auch als Beitrag zur Bekämpfung der humanitären Katastrophe im Mittelmeerraum, die bereits Tausende von Toten gefordert hat. Eine nachhaltige Lösung des Problems wird aber neben der Stabilisierung Libyens eine Verbesserung der sozioökonomischen Lebensumstände insbesondere in den Krisenländern Subsahara-Afrikas erfordern.

